

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. Juni 2021 um 12:30 Uhr
zum

a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch - BT-Drucksache 19/29742

b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung - BT-Drucksache 19/29768

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern - BT-Drucksache 19/24454

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen - BT-Drucksache 19/29439

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise - BT-Drucksache 19/25706

siehe Anlage



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Soziales und Arbeit
Herrn Vorsitzenden
Dr. Matthias Bartke, MdB
11011 Berlin

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/4

Datum: 1.6.2021

Öffentliche Anhörung am 7.6.2021 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch“ (BT-Drs. 19/29742)**
- b) **Antrag der Fraktion der AfD „Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung“ (BT-Drs. 19/29768)**
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern“ (BT-Drs. 19/24454)**
- d) **Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen“ (BT-Drs. 19/29439)**
- e) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise“ (BT-Drs. 19/25706)**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur Sachverständigen-Anhörung am 7.6.2021 zu verschiedenen Anträgen im Zusammenhang mit dem SGB II. Der Deutsche Landkreistag, der in der Anhörung durch den Unterzeichner vertreten werden wird, nimmt wie folgt schriftlich Stellung:

Zusammenfassung

1. **Die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen ist zu begrüßen und sollte kurzfristig und unabhängig von einem 11. SGB II-Änderungsgesetz vom Bundesgesetzgeber umgesetzt werden. Dies würde zu mehr Bürgerfreundlichkeit, zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zum nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen beitragen. Diese Maßnahme käme den Leistungsberechtigten wie den Jobcentern zugute.**

2. Vereinfachungen sind darüber hinaus notwendig, beispielsweise in Bezug auf die Anrechnung jedweden Einkommens (erst) im Folgemonat, eine rechtssicherere gesetzliche Grundlage im Hinblick auf die Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie in Bezug auf die Sanktionsregelungen. Bei den Leistungsminderungen müssen endlich die bislang unterschiedlichen Regelungen für Personen unter und über 25 Jahren vereinheitlicht werden.
3. Einen generellen Verzicht auf Sanktionen – beispielsweise in Gestalt einer sanktionsfreien Garantiesicherung – lehnen wir ab. Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5.11.2019 festgestellt, dass das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordert und Mitwirkungspflichten auch mit Hilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden können. Diese Handhabe ist in Ausfüllung des erfolgreichen Prinzips von „Fördern und Fordern“ nach wie vor erforderlich.

Im Einzelnen:

**Zu a) Antrag der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/129742) –
Einführung einer Bagatellgrenze**

Der Antrag enthält die vom Deutschen Landkreistag unterstützte Forderung nach einer Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts im SGB II durch Einführung einer generellen Bagatellgrenze für Rückforderungen. Bislang führen auch Cent-Beträge zu Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden der Jobcenter.

Wir bitten den Bundesgesetzgeber, kurzfristig eine derartige Regelung in das SGB II aufzunehmen. Sie wäre nicht nur für die Jobcenter mit einer großen Verwaltungsvereinfachung verbunden. Auch das BMAS hat hierzu einen Regelungsvorschlag ausgearbeitet. Dies belegt die Überzeugungskraft dieses Vorschlags, der nur im Verbund mit anderen, strittigen Themen im Regelungspaket für ein 11. SGB II-Änderungsgesetz zu Beginn d. J. nicht mehrheitsfähig war. Es wäre deshalb gut, den unstrittigen Punkt einer Bagatellgrenze noch aufzugreifen und gesetzlich umzusetzen. Dies würde zu mehr Bürgerfreundlichkeit, zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und zum nachhaltigen Einsatz knapper werdender Ressourcen beitragen. Damit käme das Projekt den Leistungsberechtigten als auch den Jobcentern zugute.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass die Jobcenter durch die Einziehung einer solchen Grenze bei Bagatellbeträgen auf die Erstellung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden verzichten könnten. Eine maximale Verwaltungsvereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten. Dem trägt der Vorschlag im Antrag angemessenen Rechnung.

Aktuell gilt nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Bagatellgrenze von 7 €. Dies impliziert aber zugleich, dass auch für Beträge unter 7 € ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu fertigen ist, auch wenn dann der offene Betrag nicht beigetrieben wird. Bei einer Überzahlung durch das Jobcenter von derart geringen Beträgen ist der Sachbearbeiter von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahren bei mittlerer Komplexität des Falles einschließlich Anhörung des Leistungsberechtigten bis zu 1,5 Stunden beschäftigt. Kosten und Nutzen stehen damit in keinem angemessenen Verhältnis.

Es sollte auf einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, einen Aufrechnungsbescheid, eine Anhörung des Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft) verzichtet werden. Die Bagatellgrenze muss daher kraft Gesetzes greifen. Die

Anwendung der Bagatellgrenze sollte nicht mit neuen, umfangreichen Prüfschritten belastet werden. Auch dieser Punkt ist im vorliegenden Antrag berücksichtigt.

Damit eine Entlastungswirkung ebenso bei vorläufigen Entscheidungen eintritt, sollte auch bei nachträglichen Einkommensänderungen die Bagatellgrenze gelten. Um diese auch auf eine endgültige Festsetzung anwenden zu können, muss § 41a Abs. 6 S. 3 SGB II angepasst werden, dass Überzahlungen bis zum festgelegten Bagatellbetrag nach der Anrechnung nicht zu erstatten sind.

Nach erfolgter Anrechnung und Saldierung der Leistungsansprüche der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den abschließend zu entscheidenden Bewilligungszeitraum kann sich eine Überzahlung ergeben, die nach § 41a Abs. 6 S. 3 SGB II zu erstatten wäre. Ergibt sich in der Summe der Überzahlungsbeträge der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ein Erstattungsbetrag von weniger als 36 € je Bedarfsgemeinschaft, entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Erstattungspflicht. Dies berücksichtigt, dass in Bedarfsgemeinschaften davon ausgegangen wird, dass ihre Mitglieder ihren Lebensunterhaltsbedarf gemeinsam decken.

Die Bagatellgrenze für Rückforderungen sollte in einer sachangemessenen Größenordnung angesiedelt sein, wobei die konkret gesetzlich festzulegende Höhe entscheidend vom Betrachtungszeitraum abhängt. Die Jobcenter sehen dem Grunde nach zwar Missbrauchspotenziale, ordnen dies aber dem prioritären Entlastungseffekt für die Verwaltung bis zu einem bestimmten Punkt unter. Es wird nicht möglich sein, eine maximal entlastende Bagatellregelung zu finden bei gleichzeitig in maximaler Art und Weise zu vermeidender Missbrauchsmöglichkeit. Hier ist eine Abwägung durch den Gesetzgeber vorzunehmen.

Eine maximale Vereinfachung wäre die Betrachtung des jeweiligen Rückforderungssachverhalts pro Bedarfsgemeinschaft, weil dann lediglich eine gegenwärtige Beurteilung stattzufinden hätte und die Leistungssachbearbeiter nicht in der Fallhistorie nach bereits zuvor vermerkten Beträgen suchen müssten. In diesem Fall erscheint der Bagatellbetrag i. H. v. 36 € als angemessen.

Zu b) Antrag der Fraktion der AfD (BT-Drs. 19/29768) – Armutsbekämpfung bei Rentnern

In diesem Antrag wird vorgeschlagen, Alters- sowie Erwerbsminderungsrenten über einen 25-Prozent-Freibetrag von der Anrechnung auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII freizustellen.

Den diesem Vorschlag zugrunde liegenden Gedanken teilen wir. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile den Weg der Einführung einer Grundrente gewählt und sich demnach ausdrücklich nicht der Variante angeschlossen, die verfügbaren Mittel von Rentnerinnen und Rentnern mit geringen Einkommen über einen Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu regeln.

Letzteres hätten wir für richtig gehalten. Der Deutsche Landkreistag hatte sich in dem vom BMAS im Vorfeld durchgeführten Dialogprozess „Grundrente“ für eine systemimmanente Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausgesprochen. Es wäre deutlich einfacher gewesen, in der Grundsicherung als bestehender bedürftigkeitsabhängiger Fürsorgeleistung neue Freibeträge vorzusehen, die die Grundsicherung für den betroffenen Personenkreis auf das gewünschte Leistungsniveau erhöht. Die bekannten praktischen Schwierigkeiten, einen Datenabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzbehörden einzurichten, damit die betroffenen Bürger die Einkommensprüfung nicht bemerken, bestätigen diese Einschätzung. Unbeschadet dessen ist die Grundrente mittlerweile in Kraft getreten und wird von den Landkreisen über die bestehenden Freibeträge im SGB II und im SGB XII mit großem Engagement umgesetzt.

**Zu c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 19/24454) –
Grundsicherungskürzungen bei Rentnern**

In eine ähnliche Richtung geht auch der vorliegende Antrag, der das Problem beschreibt, wonach zeitlich nachgelagerte Rentenauszahlungen zu problematischen Konstellationen führen können. Gleiches gilt für Erwerbseinkommen, die bei neu aufgenommenen Tätigkeit erst am Monatsende ausgezahlt werden. Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind laufende Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Generell verursacht die Unterscheidung zwischen laufenden und einmaligen Einnahmen einen großen Verwaltungsaufwand und ist fehleranfällig. So müssen etwa Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung, die am Monatsende gezahlt und faktisch für den Lebensunterhalt des Folgemonats eingesetzt werden, im Monat der Auszahlung berücksichtigt werden, womit bereits erlassene Bescheide rückwirkend geändert werden müssen.

Deshalb sollten sowohl laufende als auch einmalige Einnahmen bei der Leistungsberechnung ohne Differenzierung allein im Folgemonat berücksichtigt werden. Damit verbunden ist eine weitere Vereinfachung im Zusammenhang mit dem Übergang in Beschäftigung: Denn bei der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses ist nach derzeitiger Rechtslage die bisherige Entscheidung aufzuheben, weil es in aller Regel nicht gelingt, den Lohnzufluss im ersten Arbeitsmonat abzubilden und es deshalb zu Überzahlungen kommt, die wiederum zurückgefordert werden müssen.

Zu d) Antrag der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 19/29439) – Sanktionen

Der Deutsche Landkreistag lehnt den in diesem Antrag enthaltenen Vorschlag nach einem generellen Verzicht auf Sanktionen ab. Da das SGB II auf dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ fußt und eine Mitwirkung des Betroffenen vorsieht, käme es ohne Sanktionsmöglichkeiten zu einer Art bedingungslosem Grundeinkommen. Dies halten wir für nicht angezeigt.

Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Sanktions-Urteil vom 5.11.2019 grundsätzlich bestätigt: Das Gericht hat die Regelungen der §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 3, 31b Abs. 1 SGB II insbesondere deshalb für im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar erklärt, weil das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordere und Mitwirkungspflichten auch mit Hilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden könnten. Eine Mitwirkungspflicht könne insofern den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn sie nicht darauf ausgerichtet sei, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Insofern sei die Nachrangigkeit der Gewährung von Sozialleistungen stets an Mitwirkungspflichten zu binden, „die darauf zielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sofern sie gemessen an dieser Zielsetzung verhältnismäßig sind.“ Dem Gesetzgeber sei es dann nicht verwehrt, derartige Mitwirkungspflichten in ebenso verhältnismäßiger Weise auch durchzusetzen.

Aus der Praxis heraus ist festzustellen, dass die Jobcenter ohne Sanktionsmöglichkeit bestimmte Leistungsberechtigte nicht mehr erreichen würden. Aufgrund erheblicher Motivationsdefizite in Bezug auf die Mitwirkung an der Eingliederung in Arbeit führt in diesen Fällen zu meist erst der mit Sanktionsmöglichkeiten einhergehende finanzielle Druck zum Einlenken, zur Mitwirkung am Integrationsprozess und zur Bereitschaft, Anstrengungen zu unternehmen, den Sozialleistungsbezug zu beenden. Damit erfüllen Sanktionen eine wichtige sozialpolitische Funktion. Ohne die Möglichkeit des Sanktionierens wäre eine nachhaltige Integrationsarbeit, die auf das erstmalige oder erneute Heranführen an den Arbeitsmarkt gerichtet ist, in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Bereits das Vorhandensein eines Sanktionsinstrumentariums führt in der Regel zur gewünschten Motivation und Mitwirkung. Auch dieser Effekt der – im Idealfall gar nicht zur Anwendung gebrachten – Sanktionsmöglichkeit darf in der Gesamtbetrachtung nicht ausgeblendet werden. Die Jobcenter sind selbstverständlich intensiv bestrebt,

dass Pflichtverletzungen vorgebeugt und insbesondere vereinbarte Termine eingehalten werden.

In Bezug auf die auch im Bereich der Sanktionsregelungen notwendige Rechtsvereinfachung hält der Deutsche Landkreistag eine Streichung der Sonderregelungen für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren für notwendig. Die Unterscheidung zwischen den Altersgruppen wird im Rahmen der Übergangsregelung nach dem BVerfG-Urteil vom 5.11.2019 aktuell nicht mehr vorgenommen. Dieser Fortschritt sollte auch im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung der §§ 31 ff. SGB II erhalten bleiben.

Zu e) Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/25706) – Garantiesicherung

Hinsichtlich der im Antrag geübten grundsätzlichen Kritik an der Ermittlung der Regelbedarfe halten wir die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Großen und Ganzen für die richtige Grundlage für die Festlegung der Regelsätze. Dennoch bedarf es wichtiger Weiterentwicklungen – vor allem in Bezug auf die bessere Erfassung „verdeckter Armut“ – als auch die Abbildung der Bedarfe von Kindern.

Zuzustimmen ist dem Antrag des Weiteren im Hinblick auf die Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Deutschen Landkreistages.

Das Bundessozialgericht hat zum unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II detaillierte Vorgaben zur Ausfüllung aufgestellt und dabei die Erstellung schlüssiger Konzepte durch den zuständigen kommunalen Träger gefordert. Die Vorgaben des BSG sind in der Praxis nur mit großem Aufwand umsetzbar, erweisen sich als streitanfällig und führen infolge einer sehr uneinheitlichen Rechtsprechung insbesondere der Landessozialgerichte zu Rechtsunsicherheit. Diese Situation muss im Interesse der SGB II-Träger wie der Leistungsempfänger im Wege einer gesetzlichen Neuregelung möglichst rasch verbessert werden.

Der Deutsche Landkreistag verspricht sich von einer gesetzlichen Neuregelung eine einfachere Handhabung durch die Jobcenter (und die Sozialämter), eine geringere Streitanfälligkeit sowie einen klareren Rahmen, in dem gerichtliche Überprüfungen kommunaler Berechnungen stattfinden. Dies beinhaltet vor allem Konkretisierungen zum Berechnungsverfahren sowie zur Methodik der Datenanalyse. Dabei ist entscheidend, die Verfügbarmachung der in Betracht kommenden Datenquellen zu verbessern, da gerade in Landkreisen mit kleinen Städten und Gemeinden und dementsprechend geringer Stichprobengröße eine wesentliche Schwierigkeit darin besteht, den Wohnungsmarkt valide und gerichtsfest abzubilden.

Die Forderung, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen, lehnen wir demgegenüber ab. Zwar hat der Gesetzgeber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012 zur Höhe der Geldleistungen nach dem AsylbLG das Leistungsniveau im AsylbLG weitgehend den Regelsystemen SGB II und SGB XII angeglichen. Nach wie vor finden sich jedoch Unterschiede bei der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte zulässig statt freier Wahl auf dem Wohnungsmarkt), der Form der Leistungen (Sachleistungen statt Geldleistungen möglich) und der Gesundheitsversorgung (beschränkter Leistungsumfang im Vergleich zur Krankenversicherung). Zugleich gibt es Anspruchseinschränkungen bei vollziehbarer Ausreisepflicht und bei rechtsmissbräuchlicher Einflussnahme auf die Aufenthaltsdauer, die wir auch in der Sache für richtig halten.

Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung des Asylbewerberleistungsgesetzes aus. Es käme ansonsten zu einer Besserstellung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Vergleich zur heutigen Situation. Dies wäre ein kontraproduktives Signal in den nach wie vor

anhaltenden gemeinsamen Bemühungen von Bund, Ländern und Kommunen, die Zuwanderung von Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive zu reduzieren.

Schließlich dürfen wir hinsichtlich der Vorschläge einer sanktionsfreien Garantiesicherung sowie der Einführung einer Bagatellgrenze zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere obigen Ausführungen verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mempel', is written above the printed name 'Dr. Mempel'.

Dr. Mempel